STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI – A 61

Rechtskräftig seit 21.11.1987

T E X T T E I L

zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sültebusch“**
der Stadt Bad Oeynhausen

0 Rechtsgrundlagen

Diese Bebauungsplanänderung hat folgende Rechtsgrundlagen:

- Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949 ff);
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023);
- die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419) mit ergänzenden Rechtsverordnungen;
- das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980, S. 226);
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763).

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 08. Juli 1987 folgende Satzung erlassen:

1 Geltungsbereich

§ 9 (7) BBauG

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist.
Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 43, 44 und 45, Flur 8, Gemarkung Bad Oeynhausen, betroffen.

2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sültebusch“ und dieser Textteil.
Die Begründung ist beigefügt.
Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sültebusch“.

3 Gegenstand der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Sültebusch“ wird wie folgt geändert:

a) Das im südwestlichen Bereich des Planes gelegene Mischgebiet (MI-Parkhaus) wird im Richtung Osten in voller Breite um 10,00 m erweitert. Daran anschließend wird für das geplante Treppenhaus eine weitere Fläche von 9,00 x 7,00 m als Mischgebiet ausgewiesen.

b) Dass Maß der baulichen Nutzung wird dahingehend geändert, dass statt der bisherigen II-geschossigen eine III-geschossige Bauweise + Dachgeschoss festgesetzt wird.

c) Die bisherige Baumassenzahl von 6,00 wird auf 12,00 erhöht.

4 Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege

(§ 9 (6) BBauG i.V.m. §§ 3 u. 4 DSchG)

Im Planbereich werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.

5 Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit Bekanntmachung der Genehmigung sowie Angabe von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Bad Oeynhausen, den 09.04.1987

gez. Spilker	gez. Möllenhoff
Bürgermeister	Stadtdirektor